



LfL

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Herkunftsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln sichern



LfL-Information

Impressum:

Herausgeber: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
Vöttinger Straße 38, 85354 Freising-Weihenstephan
Internet: <http://www.LfL.bayern.de>

Redaktion: Institut für Ernährungswirtschaft und Markt
Menzinger Straße 54, 80638 München
E-Mail: Ernaehrungswirtschaft@LfL.bayern.de
Tel.: 089/17800-333

Datum: November / 2005

Druck: ES-Druck, 85356 Freising

© LfL

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Überblick.....	4
2	Zusammenhang zwischen Spezifikation und Kontrolle	5
3	Grundsätze zur Erarbeitung einer Spezifikation.....	6
4	Kontrollen zur Einhaltung von Spezifikationen	8
4.1	Kontrollsystematik in Bayern	8
4.2	Inhalte von Kontrollkonzepten.....	9
5	Zulassung von Kontrollstellen	11

1 Überblick

Mit zunehmender Realisierung des Binnenmarktes der Europäischen Gemeinschaft (EU) wurde der Bereich der Lebensmittel durch den Erlass von Handelsnormen im Rahmen der Marktorganisationen sowie durch die gesetzliche Verankerung besonderer Produktionsweisen geregelt. Vor diesem Hintergrund war es notwendig, traditionelle und regionaltypische Produkte der einzelnen Mitgliedstaaten mithilfe von besonderen Kennzeichnungen herauszuheben. Auf diese Weise sollen die Vielfalt der Regionen, traditionelle Produktionsweisen und die Assoziationen zwischen Land und Lebensmitteln verstärkt und sowohl als verkaufsförderndes als auch preisbildendes Element verwendet werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel¹ trägt diesen Überlegungen Rechnung. Danach können Agrarerzeugnisse und Lebensmittel mit Herkunftsbezeichnungen durch Eintragung in ein von der Europäischen Kommission geführtes Verzeichnis entweder als geschützte geografische Angabe (g.g.A.) oder als geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) europaweit einen markenähnlichen Schutz erhalten. Als Voraussetzung muss ein Zusammenhang zwischen den Eigenschaften der Produkte und ihrer geografischen Herkunft bestehen. Einer missbräuchlichen Verwendung dieser geschützten Herkunftsbezeichnungen z.B. durch Nachahmung soll somit entgegen gewirkt werden.



Dieser in den romanischen Ländern der Europäischen Union entwickelte Schutz hat in Deutschland und in den Staaten des deutschen und angelsächsischen Kulturkreises zunächst wenig Beachtung gefunden. Derzeit ist jedoch erkennbar, dass sich in Bayern eine zunehmende Anzahl von Erzeugern und Verarbeitern mit dieser Möglichkeit des Schutzes befasst und als Marketinginstrument nützen will.

Die Definition schützenswerter Herkunftsangaben und die Sicherstellung ihres Schutzes gewinnen dabei an Bedeutung. Mit dieser Entwicklung einher gehen der Aufbau einfacher aber wirkungsvoller Verfahren zum Schutz der anerkannten regionaltypischen Herkunftsbezeichnungen. Kein Zweifel kann daran liegen, dass vor allem die berechtigten Erzeuger und / oder Verarbeiter (Inhaber der Spezifikationen) gefordert sind, vorwiegend auf dem privatrechtlichen Weg die Durchsetzung und den Schutz der Spezifikation sicherzustellen.

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 208 vom 24.07.1992, S. 1

2 Zusammenhang zwischen Spezifikation und Kontrolle

Die Eintragung einer geografischen Herkunftsangabe in das Verzeichnis der Europäischen Kommission und der damit verbundene Schutz kann durch die Erzeuger und / oder Verarbeiter des Erzeugnisses über ein Antragsverfahren erreicht werden. Kernstück des Antrags ist die Spezifikation, in der die Antragssteller alle wichtigen Angaben zu dem Erzeugnis festlegen.

Die EU hat mit dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 383/2004 der Kommission vom 1.3.2004 mit Durchführungsbestimmung zur Verordnung (EWG) Nr. 2081/92² klargestellt, wie die Spezifikationen gegliedert und aufgebaut werden müssen. In jeder Spezifikation sind demnach Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Antragstellende Vereinigung (Erzeuger/Verarbeiter/Andere)
- Art des Erzeugnisses (gemäß der vorgegebenen Klassifizierung der EU z.B. Bier, Käse)
- Beschreibung des Erzeugnisses:
 - Name (z.B. Oberpfälzer Karpfen)
 - Beschreibung
 - Geografisches Gebiet
 - Ursprungsnachweis
 - Gewinnungsverfahren
 - Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
 - Kontrolleinrichtung (Name, Anschrift)
 - Etikettierung
 - Einzelstaatliche Vorschriften.



Anhand dieser Angaben wird zunächst auf nationaler Ebene durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) sowie abschließend auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten durch die Europäische Kommission entschieden, ob die beantragte Herkunftsangabe den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 entspricht und in das Verzeichnis eingetragen werden kann.

Wird eine Herkunftsangabe durch die Europäische Kommission geschützt, müssen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 alle Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel, die mit einer g.g.A. oder g.U. gekennzeichnet werden, die Anforderungen der jeweiligen Spezifikation erfüllen. Um dies zu gewährleisten, sind die mit einer geschützten Bezeichnung versehenen Produkte zu kontrollieren.

Ein Erzeuger oder Verarbeiter ist somit erst dann berechtigt, ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel mit einer geschützten Herkunftsbezeichnung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 in den Verkehr zu bringen, wenn

1. er die Anforderungen der jeweiligen Spezifikation erfüllt und
2. sich dem Kontrollsystem unterstellt.

² Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 64 vom 2.3.2004, S. 16

Die Spezifikation ist damit nicht nur als Beleg zur Schutzwürdigkeit einer Herkunftsangabe im Rahmen des Eintragungsverfahrens zu sehen. Vielmehr ist zu beachten, dass der Antragsteller mit der Spezifikation auch die Inhalte vorgibt, mit denen er ggf. als Erzeuger und / oder Verarbeiter einer bestimmten Region auf dem Markt erfolgreich sein will und deren Einhaltung zu kontrollieren ist.



Allgäuer Bergkäse (g.U.)



Nürnberger Bratwürste (g.g.A.)

Die Kosten für die Durchführung der Kontrollen gehen zu Lasten der Hersteller, die die geschützte Bezeichnung verwenden. Im Gegensatz zu der Mehrzahl gesetzlich vorgegebener Kontrollen bestimmen jedoch hierbei die antragstellenden Vereinigungen von Erzeugern und / oder Verarbeitern die einzuhaltenden Merkmale selbst und in eigener Verantwortung. Jeder Antragsteller sollte deshalb besonderes Augenmerk darauf richten, wie die von ihm in der Spezifikation aufgeführten Anforderungen erfüllt und kontrolliert werden können. Hierbei gilt, dass die Nennung einer Vielzahl von typischen Eigenschaften zu einem umfangreichen und damit kostenintensiven Kontrollaufwand führt. Werden lediglich unbedingt notwendige und einfache Kriterien definiert, wird der Kontrollaufwand deutlich verringert.

Für den Fall, dass eine bereits im Verzeichnis der Europäischen Kommission eingetragene Spezifikation inhaltlich überarbeitet werden soll, sieht die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eine Änderungsmöglichkeit vor. Dies erfolgt jedoch über eine zeitraubende Antrags- und Prüfungsprozedur auf nationaler und EU-Ebene. Es ist daher unerlässlich, bei der Definition einer Spezifikation sich nur auf die unbedingt notwendigen und für die Bezeichnung typischen sowie kontrollierbaren Inhalte zu beschränken.

3 Grundsätze zur Erarbeitung einer Spezifikation

Mit dem Schutz eines Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels als geschützte Herkunftsbezeichnung wird das Instrument geschaffen, mit dem die Platzierung des Produktes am Markt gesichert werden kann. Vor der Definition einer Spezifikation zum Schutz einer regionaltypischen Herkunftsangabe sollte deshalb grundsätzlich das Für und Wider bedacht werden.

Durch den Schutz werden die Rechte zur Benennung des Produktes eingeschränkt bzw. bleiben nur mehr für solche Erzeuger/Verarbeiter übrig,

- die in einem gewissen Gebiet ansässig sind,
- die Bedingungen der Spezifikation einhalten und
- die sich dem Kontrollwesen unterstellen.

Damit sind die gesetzlichen Mindestanforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 erfüllt.

Die Positionierung einer geschützten Herkunftsbezeichnung am Markt sowie die Sicherstellung ihrer rechtmäßigen Verwendung im Marktgeschehen kann trotz eines staatlichen Kontrollsystems im Grundsatz nur durch die berechtigten Erzeuger und / oder Verarbeiter der geschützten Herkunftsbezeichnung erreicht werden. Zur Entwicklung einer Spezifikation ist es sinnvoll, vorab sowohl den zukünftigen Marktauftritt (zutreffende Etikettierung und deren Bewerbung) als auch Maßnahmen zum Schutz der Spezifikation zu überdenken. Dabei können Missbrauchsfälle durch Dritte im eigenen, in der Spezifikation definierten Gebiet sowie durch Dritte außerhalb des Gebietes bestehen.



Nürnberger Lebkuchen (g.g.A.)

Der Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung könnte dann sinnvoll sein,

- wenn das Produkt bestimmte und beim Verbraucher traditionell besonders geschätzte Eigenschaften hat, die es von anderen vergleichbaren Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln unterscheidet,
- wenn mit den genannten Eigenschaften Absatzsicherung oder bessere Produktpreise realisiert werden können,
- wenn die Erzeugung des Produktes in seiner „unnachahmlichen Weise (geografische Herkunft/Ursprungsangabe)“ mengenmäßig nur beschränkt zur Verfügung steht und vor Plagiaten geschützt werden muss oder soll,
- wenn die Bereitschaft der traditionellen Erzeuger oder Verarbeiter besteht, nach einer selbst festgelegten und durch die EU genehmigten Spezifikation zu erzeugen oder zu verarbeiten und sich einer umfassenden Qualitäts- und Mengenkontrolle zu unterziehen und
- wenn die Bereitschaft besteht, den Schutz der g.g.A. oder g.U. auf dem Markt aktiv durchzusetzen. Der Schutz von Spezifikationen um „des Schutzes willen“ erscheint in diesem Zusammenhang wenig sinnvoll, weil er die in der Region befindlichen Betriebe unnötig in der Produktbezeichnung einschränkt und Anforderungen stellt, die diese Betriebe nicht gewillt sind, einzuhalten.

Die Eintragung einer g.g.A. bzw. g.U. sollte mit folgenden Zielen übereinstimmen:

- Diversifizierung der Agrarproduktion mit verbesserter Anpassung des Angebots an die Nachfrage,
- Förderung von Erzeugnissen mit speziellen Merkmalen, um in abgelegenen oder benachteiligten Gebieten die Einkommenssituation zu verbessern und die Abwanderung zu begrenzen,
- Schaffung der Voraussetzungen, dass Verbraucher qualitativ hochwertige Produkte aussuchen können, da Qualitätseigenschaften i.d.R. mit der geografischen Herkunft verbunden sind,

- Schaffung eines vermehrten Verbrauchervertrauens in g.g.A. / g.U. -Produkte, um die Wertschätzung von den Preisen der Weltmärkte abzuheben.

4 Kontrollen zur Einhaltung von Spezifikationen

In Deutschland werden die Kontrollen zur Einhaltung von Spezifikationen von den einzelnen Länderbehörden umgesetzt (siehe Anlage 1).

4.1 Kontrollsystematik in Bayern

In Bayern ist der Kontrollvollzug der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zur Einhaltung der Spezifikationen in zwei Bereiche gegliedert.

Danach werden Missbrauchskontrollen im Bereich des Handels durch die jeweiligen Lebensmittelüberwachungsbehörden durchgeführt. Aus Sicht derjenigen, die Produkte im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ordnungsgemäß auf den Markt bringen, ist zu beachten, dass die lebensmittelüberwachenden Behörden eine Vielzahl von Aufgaben wahrzunehmen haben. Vielfach ist für die Behörden der Lebensmittelüberwachung - insbesondere bei geografischen Herkunftsangaben im fremdsprachigen Ausland - die Täuschung der Verbraucher überhaupt nicht erkennbar. Darüber hinaus ist die hohe Arbeitsbelastung mit gesundheitsbewandten Fragen im Zweifelsfalle vorrangig. Deshalb ist es sicher erforderlich, dass diejenigen, die geschützte Herkunftsbezeichnungen nutzen, auch privatrechtliche Mittel zu ihrer Durchsetzung verwenden.

Für Kontrollen im Bereich der Erzeuger und Verarbeiter ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Institut für Ernährungswirtschaft und Markt in Bayern zuständige Kontrollbehörde. Die Aufgaben der LfL umfassen dabei insbesondere die Zulassung (Beleihung) und Überwachung von privaten Kontrollstellen. Diese führen die notwendigen Kontrollen bei den Erzeugern und Verarbeitern durch.

Für eine ordnungsgemäße Anmeldung zum Kontrollsystem ist es notwendig, einen Kontrollvertrag zwischen der Kontrollstelle und den Erzeugern und Verarbeitern abzuschließen. Sind die Erzeuger / Verarbeiter einer geschützten Herkunftsbezeichnung in einer Vereinigung (z.B. Fachverbände, Erzeugerringe etc.) organisiert, kann der Vertragsschluss auch zwischen der Kontrollstelle und der Vereinigung als Vertreter der Erzeuger und Verarbeiter erfolgen. In jedem Fall muss zwischen dem Erzeuger bzw. Verarbeiter, der eine Spezifikation nutzt, mittelbar oder unmittelbar ein Vertragsverhältnis mit der Kontrollstelle bestehen.

Alternativ zu dieser gebündelten Kontrollsystematik hat jeder Erzeuger / Verarbeiter die Möglichkeit, direkt mit der Kontrollstelle seiner Wahl einen Kontrollvertrag abzuschließen. Die Umsetzung der Kontrollen erfolgt hierbei unmittelbar zwischen dem Unternehmen und der Kontrollstelle ohne Einbeziehung einer Vereinigung (siehe Abb. 1).

Für in Bayern angewandte Spezifikationen ist im Rahmen des Kontrollvertrages ein an die jeweilige Spezifikation angepasstes Kontrollkonzept zu erarbeiten und der LfL zur Geneh-

migung vorzulegen. Darin sind anhand einer Risikoanalyse die Vorgehensweise und Kontrollkriterien zur Sicherstellung der Einhaltung einer Spezifikation zu konzipieren.

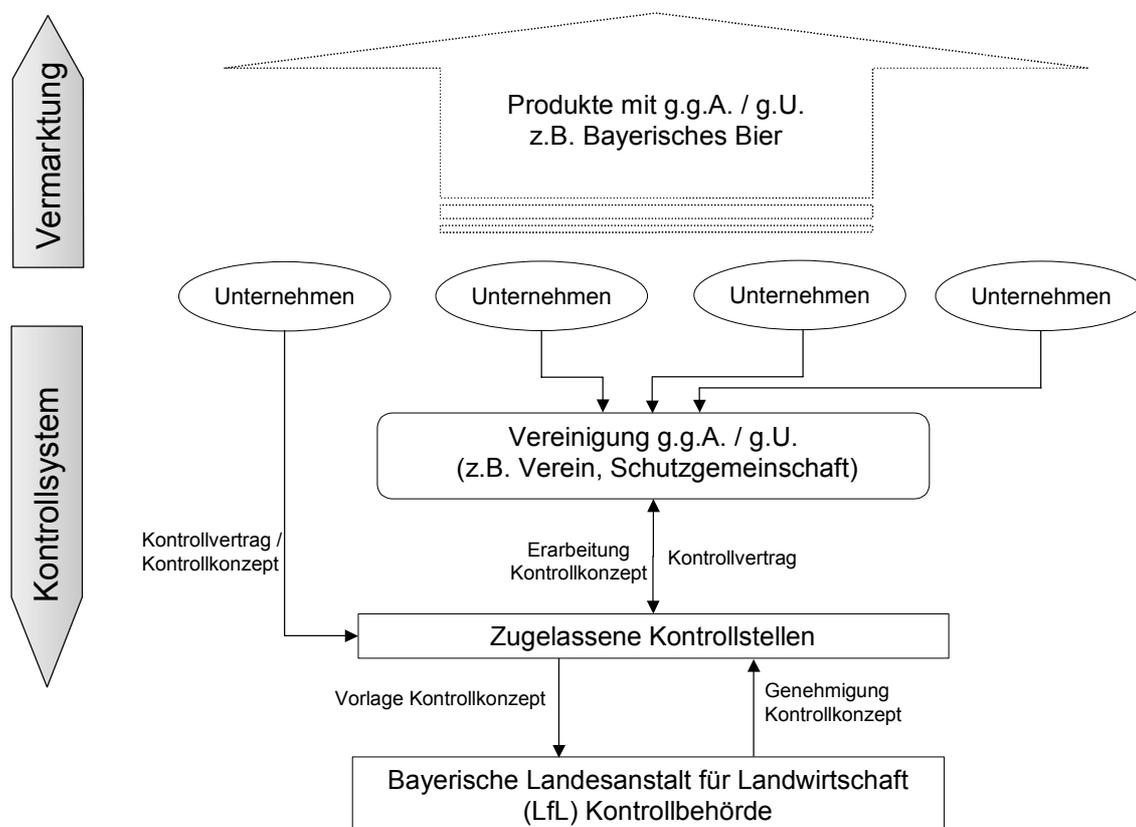


Abb. 1: Kontrollsystematik in Bayern

Das genehmigte Kontrollkonzept stellt damit die Grundlage für die Durchführung der Kontrollen einer Spezifikation durch die beauftragte Kontrollstelle dar. Ziel ist es, die Kontrollhäufigkeit bei unauffälligen Betrieben zu reduzieren und damit die entstehenden Kontrollkosten entsprechend des Risikos anzupassen.

Wie bereits dargestellt sollte daher die Notwendigkeit einer Kontrolle der in der Spezifikation festgelegten Anforderungen sowie die Erstellung eines praktikablen Kontrollkonzepts frühzeitig bei der Antragsstellung beachtet werden. Ein abschließendes Kontrollkonzept in die Spezifikation aufzunehmen, ist jedoch aus dem Wortlaut der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 nicht gefordert. Dies scheint aus Sicht der LfL auch nicht notwendig und zielführend zu sein.

4.2 Inhalte von Kontrollkonzepten

Grundsätzlich sind die wesentlichen Güte- und Herkunftseigenschaften sowie die zutreffende Etikettierung für die geplanten Kontrollen festzulegen. Diese Kontrollparameter müssen geeignet sein, die Inhalte der Spezifikation abzubilden und deren Einhaltung nachzuweisen.

Mit Hilfe einer Risikoanalyse, die z.B. Umsatz, Zahl sowie Art der Risikofaktoren bezüglich Nichteinhaltung und Missbrauch der Spezifikation berücksichtigt, werden Häufigkeit und Inhalt der jährlichen Kontrollen der Erzeuger / Verarbeiter bestimmt.

Bei der Umsetzung der Kontrollen bietet sich eine zweistufige Vorgehensweise an. So können in einem ersten Schritt die Erzeuger und Verarbeiter einer geschützten Herkunftsbezeichnung in einem Register mit allen risikorelevanten Daten erfasst werden. Die Daten werden jährlich aktualisiert und die grundsätzliche Plausibilität der Einhaltung der Spezifikationen von der Kontrollstelle anhand dieser Informationen überprüft (Registerprüfung). Anhand des Registers werden in einem zweiten Schritt stichprobenartig und risikoorientiert Vor-Ort-Kontrollen durch die Kontrollstelle durchgeführt. (siehe Abb. 2).

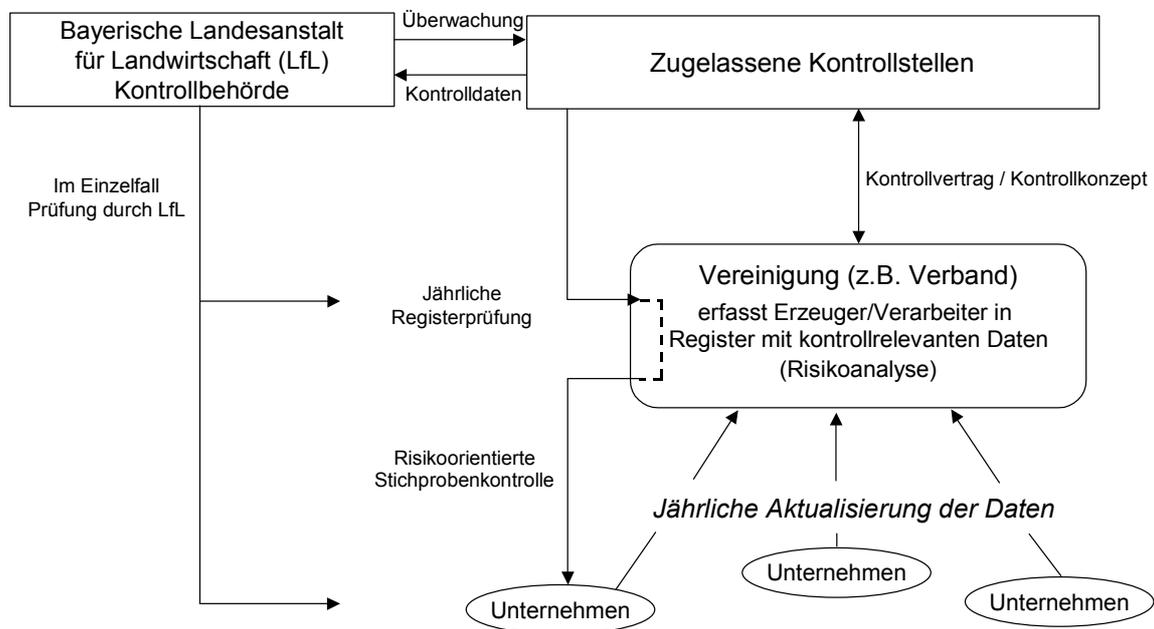


Abb. 2: Zweistufige Umsetzung der Kontrollen

Bei dieser Vorgehensweise können gewachsene Organisations- und Marktstrukturen der Erzeuger / Verarbeiter einbezogen werden, um die finanzielle Belastung der einzelnen Betriebe gering zu halten und die Grundgesamtheit der zu kontrollierenden Betriebe einfach zu erfassen. Beispielsweise könnten Fachverbände o.ä., in denen eine große Anzahl an Erzeugern / Verarbeitern organisiert sind, als Vereinigung Bündelfunktionen übernehmen. In diesem Fall würde eine jährliche Registerkontrolle mit Plausibilitätsprüfungen bei der Vereinigung und eine risikoorientierte Stichprobe bei den angeschlossenen Erzeugern / Verarbeitern durchgeführt werden, die 15- bis 20 % der umgesetzten Menge der Vereinigung nach Risikogesichtspunkten umfasst. Die bündelnde Vereinigung hat hierzu ein risikobasiertes Konzept vorzulegen.

Ergänzend ist zu bemerken, dass bei einer solchen Konstruktion Erzeuger bzw. Verarbeiter, die nicht Mitglied in Fachverbänden o.ä. sind, die Möglichkeit haben müssen, ihre Kontrolle ebenfalls über den Fachverband abzuwickeln.

Die LfL überwacht in Bayern die Durchführung der Kontrolle durch die Kontrollstellen. Hierfür benötigt die LfL die Angaben zu den jeweils durchgeführten Kontrollen und Maßnahmen grundsätzlich als Einzelmeldungen. Summenmeldungen werden im Bereich der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 nicht akzeptiert. Grund für diese Entscheidung ist die von der EU geforderte Rückverfolgbarkeit gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2001. So wurden in Bayern einfache und unkomplizierte EDV-Schnittstellen definiert, nach denen einzelne Kontrolldaten erfasst und ausgewertet werden können. Diese umfassen neben eindeutigen Adressdaten der kontrollierten Vereinigungen und Unternehmen auch Kontrollergebnisse (siehe Anlage 2). So wird z.B. mit einer einfachen Ja/Nein-Eintragung ersichtlich, ob das in der Spezifikation festgelegte Herstellungsverfahren eingehalten wird bzw. der Ursprungsnachweis vorliegt und welche Maßnahmen gegebenenfalls getroffen wurden.

Den im Rahmen der Plausibilitätskontrollen gefundenen Auffälligkeiten werden gezielt nachgegangen. In Verdachtsfällen führt die LfL Kontrollen direkt vor Ort durch bzw. begleitet die Kontrollstellen. In begründeten Fällen können Vermarktungsverbote gegenüber den betreffenden Herstellern erteilt werden, um die missbräuchliche Verwendung einer geschützten Bezeichnung zu unterbinden.

Die Einführung eines nach Risikogesichtspunkten gestuften Kontrollsystems mithilfe von unterschiedlichsten Vereinigungen macht es möglich, auch weniger umsatzstarke Erzeuger / Verarbeiter an den Vorteilen der geografischen Herkunftsangabe teilhaben zu lassen. Durch diese vom Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten und der LfL vereinbarten Kontrollsystematik, die auf der aktiven Gestaltung durch die Unternehmen beruht, werden erhebliche Kosten gespart und der „staatliche Bürokratismus“ auf ein Minimum beschränkt.

5 Zulassung von Kontrollstellen

Für die Zulassung von Kontrollstellen sind im Wesentlichen ausschlaggebend:

- Erfüllung der Norm DIN EN 45011. Hierfür ist ein aktueller Nachweis durch eine anerkannte Akkreditierungsstelle notwendig.
- Weitergehende Einschränkungen werden nur dann gefordert, wenn gesetzliche Vorgaben eingehalten werden müssen.
- Haftungsansprüche aus der Kontrolltätigkeit muss von den Kontrollstellen, die zugelassen werden wollen, auf eigenes Risiko übernommen werden. Als Nachweis ist entweder eine Versicherungsbestätigung oder eine ausreichende Eigenkapitalbildung nachzuweisen.

In Bayern sind derzeit zwei Kontrollstellen zugelassen und beliehen (siehe Anlage 3). Weitere Anträge auf Zulassung als Kontrollstelle mussten bislang aufgrund einem fehlendem Akkreditierungsnachweis über die Erfüllung der Norm EN 45011 abgelehnt werden.

Anlage 1:

**Liste der Kontrollbehörden
gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 in Deutschland
Stand: Oktober 2005**

Bundesland	Name der Einrichtung	Geschützte Bezeichnung
Zuständige Bundesbehörde	Bundesministerium der Justiz Abteilung III, B 5 Mohrenstr. 37 11017 Berlin	
Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 34 Schloßplatz 1-3 76131 Karlsruhe	Ensinger Mineralquelle, Gemminger Mineralquelle, Kißlegger Mineralquelle, Löwensteiner Mineralquelle, Teinacher Mineralquellen, Überkinger Mineralquellen, Bad Niedernauer Quelle, Göppinger Quelle, Lieler Quelle, Schwarzwälder Schinken, Gögginger Bier, Schwarzwaldforelle, Allgäuer Bergkäse, Allgäuer Emmentaler, Schwabisch-Hallisches Qualitätsschweinefleisch
Bayern (Herstellerkontrollen)	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft Institut für Ernährungswirtschaft und Markt Menzinger Straße 54 80638 München	Allgäuer Bergkäse, Allgäuer Emmentaler, Bissinger Auerquelle, Siegsdorfer Petrusquelle, Höllens Sprudel, Nürnberger Lebkuchen, Rieser Weizenbier, Reuther Bier, Münchner Bier, Kulmbacher Bier, Hofer Bier, Mainfranken Bier, Bayerisches Bier, Oberpfälzer Karpfen, Nürnberger Bratwürste/ Nürnberger Rostbratwürste
Bayern (Missbrauchskontrollen)	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Abteilung 4, Referat 42 Rosenkavalierplatz 2 81925 München	
Brandenburg	Landesamt für Verbraucherschutz,, Landwirtschaft und Flurneuordnung -Referat 21- Ringstraße 1010 15236 Frankfurt/Oder	Lausitzer Leinöl, Spreewälder Gurken, Spreewälder Meerrettich
Bremen	Senator für Wirtschaft und Häfen, – Referat 11 Zweite Schlachtpforte 3 28195 Bremen	Bremer Bier
Rheinland-Pfalz (Herstellerkontrolle + Missbrauchskontrollen)	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstr. 9 56068 Koblenz	Birresborner, Rhenser Mineralbrunnen
Rheinland-Pfalz, (Hersteller- kontrolle + Missbrauchskontrollen)	Kreisverwaltung Birkenfeld Schneewiesenstr. 25 55765 Birkenfeld	Schwollener Sprudel, Hunsrück Quelle, Hochwald Sprudel, Idar-Obersteiner Speißbraten
Hessen	Regierungspräsidium Gießen -Standort Wetzlar- Referat 51.2 Schanzenfeldstraße 8 35578 Wetzlar	Bad Hersfelder Naturquell, Caldener Mineralbrunnen, Felsenquelle Beiseförth, Graf Meinhard Quelle Gießen, Odenwälder Frühstückskäse
Niedersachsen	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Am Waterlooplatz 11 30169 Hannover	Ammerländer Dielenrauchschniken, Ammerländer Katenschinken, Ammerländer Schinken, Ammerländer Knochenschinken, Lüneburger Heidschnucke, Diepholzer Moorschnucke, Bad Pyrmonter, Katlenburger Burgbergquelle

Bundesland	Name der Einrichtung	Geschützte Bezeichnung
Nordrhein-Westfalen	Landesamt für, Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen Münsterstr. 169 40476 Düsseldorf	Haaner Felsenquelle, Haltern Quelle, Vesalia Quelle, Steinsieker Mineralwasser, Wildenrath Quelle, Aachener Printen, Kölsch, Dortmunder Bier
Saarland <i>(Herstellerkontrolle + Missbrauchskontrollen)</i>	Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheit und Verbraucherschutz - Referat G V- Franz-Josef-Röder-Straße 23 66119 Saarbrücken	Rilchinger Amandus-Quelle, Rilchinger Gräfin Mariannen-Quelle
Sachsen-Anhalt	Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt Abteilung 3, Sachgebiet 35 Ferdinand-von-Schill-Straße 24 06844 Dessau	Leisslinger Mineralbrunnen
Sachsen <i>(Herstellerkontrolle + Missbrauchskontrollen)</i>	Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft -Fachbereich 7- Markt, Kontrolle, Förderung Voßstraße 1 01219 Dresden	Altenburger Ziegenkäse, Meißner Fummel, Wernesgrüner Bier, Lausitzer Leinöl
Schleswig-Holstein	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein -Abteilung 3- Adolf-Westphal-Straße 4 24143 Kiel	Lübecker Marzipan
Thüringen	Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Naumburger Straße 98 07743 Jena	Greußener Salami, Thüringer Leberwurst, Thüringer Rotwurst, Thüringer Rostbratwurst, Altenburger Ziegenkäse

Anlage 2:

Datensatzaufbau für die Übergabedatei von Kontrolldaten

Datenformat: txt-Format – variable Länge mit Trennzeichen |
und LFCR als Satzendezeichen

Dateiname: Kennung: DVOL
2-stellig <Kontrollstellenummer>
2-stellig <Jahreszahl>
.csv

Datenformat: Excel-Format
Kennung: DVOL
2-stellig <Kontrollstellenummer>
2-stellig <Jahreszahl>
.xls

Datentransport: Auf 3,5 Zoll-Diskette eine komprimierte zip-Datei an die
Landesanstalt für Landwirtschaft,...
oder An Email-Adresse: ...

Nr.	Feldinhalt	Stellen (max.)	Daten- format	Bemerkung
1	Kontrollstellen-Nr.	3	Numerisch	Nummer der Kontrollstelle
2	Vertragspartner Betriebsnummer	50	Text	Nummer des Betriebes bei der Kontrollstelle
3	Vertragspartner	50	Text	Name Vereinigung, Firmenname
4	Vertragspartner Nachname	50	Text	Inhaber Nachname
5	Vertragspartner Vorname	50	Text	Inhaber Vorname
6	Vertragspartner Strasse	50	Text	Strasse
7	Vertragspartner Hausnr.	10	Text	Hausnummer
8	Vertragspartner PLZ	5	Numerisch	Postleitzahl
9	Vertragspartner Ort	50	Text	Ortname
10	Vertragspartner Ortsteil	50	Text	Ortsteil
11	Vertragspartner Telefon	25	Text	Telefonnummer
12	Vertragspartner Fax	25	Text	Fax-Nummer
13	Vertragspartner Email	99	Text	Email
14	Vertragspartner Anmeldung	10	Datum	Anmeldung zum Kontrollsystem
15	Vertragspartner Abmeldung	10	Datum	Abmeldung vom Kontrollsystem

Nr.	Feldinhalt	Stellen (max.)	Datenformat	Bemerkung
16	Erzeuger / Verarbeiter Betriebsnummer	20	Text	Nummer des Betriebes bei der Kontrollstelle
17	Erzeuger / Verarbeiter Registriernummer	2	Text	DE-Landeskennung
		2	Numerisch	Bundeslandschlüssel (01-16)
		1	Numerisch	Regierungsbezirk
		2	Numerisch	Kreis
		3	Numerisch	Gemeinde
		4	Numerisch	Laufende Nummer
18	Erzeuger / Verarbeiter Betrieb (-stätte)	50	Text	Firmenname
19	Erzeuger / Verarbeiter Inhaber Nachname	50	Text	Inhaber Nachname
20	Erzeuger / Verarbeiter Inhaber Vorname	50	Text	Inhaber Vorname
21	Erzeuger / Verarbeiter Strasse	50	Text	Strasse
22	Erzeuger / Verarbeiter Hausnr.	10	Text	Hausnummer
23	Erzeuger / Verarbeiter PLZ	5	Numerisch	Postleitzahl
24	Erzeuger / Verarbeiter Ort	50	Text	Ortname
25	Erzeuger / Verarbeiter Ortsteil	50	Text	Ortsteil
26	Erzeuger / Verarbeiter Telefon	25	Text	Telefonnummer
27	Erzeuger / Verarbeiter Fax	25	Text	Fax-Nummer
28	Erzeuger / Verarbeiter Email	99	Text	Email
29	Erzeuger / Verarbeiter Anmeldung	10	Datum	Anmeldung zum Kontrollsystem
30	Erzeuger / Verarbeiter Abmeldung	10	Datum	Abmeldung vom Kontrollsystem
31	Spezifikation	50	Text	Name des Erzeugnisses
32	Ursprung	1	Ja/Nein	Ursprungsnachweis z.B. Warenflusskontrolle
33	Herstellung	1	Ja/Nein	Einhaltung Herstellungsverfahren
34	Zusammenhang	1	Ja/Nein	Einhaltung Zusammenhang mit geographischen Gebiet
35	Durchgängigkeit der Kontrolle	1	Ja/Nein	
36	Etikettierung	1	Ja/Nein	

Nr.	Feldinhalt	Stellen (max.)	Datenformat	Bemerkung
37	Anforderung	1	Ja/Nein	Einhaltung gemeinschaftl. und/oder einzelstaatl. Rechtsvorschriften
38	Sonstiges	1	Ja/Nein	
39	Kontrollleur	50	Text	Name des Kontrolleurs (später Nummer des Kontrolleurs)
40	Getroffene Maßnahme	1	Zahl	Schlüssel der getroffenen Maßnahme

Getroffene Maßnahmen:

1	Keine Beanstandung
2	Schriftliche Korrekturmaßnahme
3	Nachkontrolle
4	Abgabe des Vorgangs an Kontrollbehörde
5	Vermarktungsverbot
6	Vermarktungsverbot mit Zwangsgeldandrohung
7	Ordnungswidrigkeit

Erläuterung der Feldinhalte

- a) Vertragspartner (Feldnummer 2-15):
Unternehmen oder Vereinigung, das bzw. die mit der Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat.
- b) Erzeuger / Verarbeiter (Feldnummer 16-30):
Kontrollierte Unternehmen. Hat ein kontrolliertes Unternehmen direkt mit der Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abgeschlossen, so sind die Unternehmensdaten in allen Punkten sowohl bei Erzeuger / Verarbeiter als auch bei Vertragspartner einzutragen. Besteht der Kontrollvertrag zwischen der Kontrollstelle und einer Vereinigung stellvertretend für die ihr angeschlossenen Unternehmen einen Kontrollvertrag, so sind die Unternehmensdaten bei Erzeuger / Verarbeiter und die Daten zur Vereinigung bei Vertragspartner zu erfassen.
- c) Erzeuger / Verarbeiter Registriernummer (Feldnummer 17)
Die Registriernummer entspricht der InVeKos-Nummer zur Identifikation des Betriebs

Liegt zu einem Feldinhalt keine Information vor, ist keinerlei Eingabe in die Datenbank vorzunehmen. Der Wert „0“ ist einzutragen, wenn ein Feldinhalt in die Prüfung einbezogen wurde, aber nicht relevant ist. Ansonsten sind die Kontrollergebnisse im vorgesehenen Datenformat einzutragen.

Anlage 3:

**In Bayern zugelassene und beliehene Kontrollstelle
zur Durchführung der Herstellerkontrollen
Stand: Oktober 2005**

- **Lacon GmbH**
Brünnesweg 19
77654 Offenburg
Tel.: 0781/91937-30
Fax: 0781/91937-50
lacon@lacon-institut.com

- **QAL Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar- und
Lebensmittelwirtschaft mbH**
Am Branden 6b
85256 Vierkirchen
Tel.: 08139/8027-0
Fax: 08139/8027-50
z-stelle@qal-gmbh.de